

**Satzung  
des Regionalverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg / Strelitz-  
Neubrandenburg e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg e. V.“
2. Der Regionalverband hat seinen Sitz in Neubrandenburg. Der Verband ist unter dem Namen „Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg e.V.“ mit der laufenden Nr. 130 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg eingetragen.
3. Der Regionalverband ist Mitglied des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e. V..
4. Der Regionalverband ist ein Verein zur Förderung der Kleingärtnerei und ist entsprechend der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen vom 20.03.2010 Rechtsnachfolger des Regionalverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz–Neubrandenburg e.V. und des Kreisverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg-Strelitz e.V., sowie der Kreisverbände des VKSK der DDR-Fachrichtung Kleingärten, Neustrelitz und Neubrandenburg.

**§ 2 Zweck und Aufgaben des Regionalverbandes**

1. Der Regionalverband ist eine Organisation zur Förderung der Kleingärtnerei im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.
2. Der Regionalverband ist im Innenverhältnis parteipolitisch und konfessionell neutral und nach außen hin unabhängig.
3. In enger Zusammenarbeit mit den Kommunen, Behörden und Organisationen fördert der Regionalverband im Hinblick auf die soziale und politische Bedeutung die Entwicklung und Erhaltung der Kleingärtnerei im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Dazu wird sich der Regionalverband vorwiegend mit nachstehenden Aufgaben befassen:

- a) Erhaltung bestehender Kleingärten sowie die Festsetzung der Kleingärten als Dauerkleingärten in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen der Kommunen,
  - b) Abschluss von Generalpachtverträgen mit den Kommunen, Kirchenverwaltungen und privaten Eigentümern des Kleingartenlandes als Dauerpachtverträge; Wahrnehmung der Verantwortung als Generalpächter,
  - c) Realisierung der Aufgaben, die dem Regionalverband durch das Bundeskleingartengesetz zugewiesen sind,
  - d) Fürsorge durch Abschluss von Versicherungs- und anderen Gruppenverträgen,
  - e) Verbreitung wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse, sowie Erfahrungen auf dem Gebiet der Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Gartengestaltung und –bearbeitung,
  - f) Unterrichtung über aktuelle Kleingartenfragen durch regelmäßige Informationsveranstaltungen mit den Vorsitzenden, den Vorstandsmitgliedern und den Prüfgruppen der Kleingärtnervereine; Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Medien,
  - g) Unterstützung der Mitglieder, insbesondere bei der Erfüllung derer satzungsgemäßen Aufgaben und Beratung in Rechtsfragen,
  - h) Förderung des Kleingärtnermuseums in Leipzig, des AGENDA 21 Vereins Neubrandenburg und anderer dem Kleingartenwesen nahestehende gemeinnützige Vereine und Einrichtungen.
4. Der Regionalverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983, und der Abgabenordnung vom 16.03.1976, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“, in der jeweils gültigen Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Kleingärtnervereine dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandes erhalten.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Regionalverbandes kann jeder Kleingärtnerverein oder andere gemeinnützige Verein, welcher die Kleingärtnerei unterstützt, entsprechend § 2 Ziffer 1 unter der Voraussetzung der Steuerbegünstigung nach den §§ 51 ff. AO werden.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und einen Kleingarten auf Pachtland des Regionalverbandes bewirtschaftet (Einzelpächter) oder solche Personen, welche die Absicht haben, die Kleingärtnerei zu unterstützen.
3. Für die Mitgliedschaft ist ein jährlicher Beitrag zu leisten.

4. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Antragstellung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Regionalverbandes, gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden.
5. Die dem Regionalverband angeschlossenen Kleingärtnervereine sind verpflichtet und haben Sorge dafür zu tragen, dass der Verein seine Geschäfte entsprechend § 2 dieser Satzung anpasst.
6. Die Mitgliedschaft im Regionalverband endet durch:
  - a) Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres, der bis zum 30. Juni gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich und empfangsbedürftig zu erklären ist. Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist durch Einladung Gelegenheit zu geben, in der über den Austritt beschlussfassenden Versammlung des Vereins Stellung zu nehmen.
  - b) Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung gegen die Satzung verstößt, die Beiträge und/oder die Pacht nicht zum festgelegten Termin entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand, gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Zustellung, angerufen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der gerichtlichen Nachprüfung zu.
  - c) Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. Verlust der Steuerbegünstigung des Kleingärtnervereins gem. §§ 51 ff. AO.Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Regionalverbandes.
7. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Regionalverbandes und dessen Beauftragte haben das Recht, an Mitgliederversammlungen der Kleingärtnervereine teilzunehmen und sich zu Fragen und Angelegenheiten, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins oder des Regionalverbandes berühren, zu äußern.
8. Zur Information des Vorstandes und zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung ist durch die Kleingärtnervereine jährlich bis zum 30.09. eine statistische Meldung entsprechend des herausgegebenen Musters an die Geschäftsstelle abzugeben.
9. Die Mitgliedsvereine haben die Verpflichtung, geänderte Dokumente oder aktuelle Bescheide, wie z. B. Satzung, Freistellungsbescheid oder Registereintragungen als Kopie in der Geschäftsstelle des Verbandes zu hinterlegen.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Regionalverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) die Prüfgruppe

#### **§ 5 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung des Regionalverbandes ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und das höchste Organ des Regionalverbandes. Durchführung und Leitung der Versammlung regelt eine Geschäftsordnung, welche durch die Delegiertenversammlung beschlossen wird.
2. Sie ist innerhalb von drei Kalenderjahren einmal durchzuführen und ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen, einschließlich der Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen.
3. Zur Delegiertenversammlung des Regionalverbandes kann jeder Kleingärtnerverein Delegierte nach folgendem Schlüssel benennen:
  - 1 – 50 Parzellen - 1 Delegierter
  - 51 – 100 Parzellen - 2 Delegierte
  - 101 – 150 Parzellen - 3 Delegierte
  - 151 – 200 Parzellen - 4 Delegierte
  - 201 – 250 Parzellen - 5 Delegierte
  - 251 – 300 Parzellen - 6 Delegierte
  - 301 – 350 Parzellen - 7 Delegierte
  - 351 – 400 Parzellen - 8 Delegierte
  - 401 – 450 Parzellen - 9 Delegierte
  - 451 – 500 Parzellen - 10 Delegierte
  - 501 – 550 Parzellen - 11 DelegierteEinzelpächter werden durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
4. Die Delegiertenversammlung des Regionalverbandes setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Mitgliedsvereine gem. § 3 Ziffer 1 in Verbindung mit § 5 Ziffer 3,
  - b) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes des Regionalverbandes,
  - c) den Mitgliedern der Prüfgruppe,
  - d) den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme.
  - e) dem Leiter der Geschäftsstelle als ständiger Gast mit Rederecht
5. Die Delegiertenversammlung des Regionalverbandes entscheidet über alle Angelegenheiten des Regionalverbandes, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.  
Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören:
- a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes für die Dauer von drei Jahren, entsprechend einer durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Wahlordnung. Die Wiederwahl ist möglich.
  - b) die Wahl der Prüfgruppe für die Dauer von drei Jahren, entsprechend einer durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Wahlordnung. Die Wiederwahl ist möglich.
  - c) Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Prüfgruppe,
  - d) Entgegennahme und Bestätigung der Zusammenfassung der Finanzberichte der vorangegangenen drei Geschäftsjahre, die schriftlich mit der Einladung bekanntgegeben wird und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
  - e) Beschlussfassung über die Satzung oder deren Änderungen,
  - f) Festsetzung der Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge und Umlagen. Bei der Festsetzung von Umlagen dürfen diese das 5-fache des Jahresmitgliedsbeitrages nicht überschreiten.
  - g) Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, und für die Mitglieder der Prüfgruppe,
  - h) Bestätigung der Prüfungsordnung.
6. Eine Delegiertenversammlung des Regionalverbandes ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 aller Delegierten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Frist von 2 Monaten eine 2. Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Zur Satzungsänderung und zur Änderung des Verbandszweckes ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Alle Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Delegiertenkarte.
10. Die Versammlung wird auf Tonträger aufgezeichnet. Es ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und den Mitgliedsvereinen innerhalb von 4 Wochen zuzustellen. Außerdem ist der Ablauf der Delegiertenversammlung zu protokollieren. Eine Protokollniederschrift ist in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes für mindestens 10 Jahre zu hinterlegen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden des Regionalverbandes und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
11. Anträge an die Delegiertenversammlung des Regionalverbandes:
- a) sind mit schriftlicher Begründung spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen,
  - b) später eingegangene Anträge oder solche, die sich während der Versammlung aus der Diskussion ergeben, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten zugelassen werden.
12. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden:
- a) durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn das Interesse des Verbandes dieses erfordert,
  - b) auf schriftlichen Antrag von 30 % der Mitglieder. Der Antrag ist zu begründen. Die Einberufung hat innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung zu erfolgen.

### **§ 6 Der Vorstand des Regionalverbandes**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine. Ist ein Vorsitzender verhindert, kann er sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.
  - b) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
  - c) Werden Vorsitzende von Kleingärtnervereinen in den geschäftsführenden Vorstand oder in die Prüfgruppe gewählt, so vertritt ein anderes Vorstandsmitglied den Kleingärtnerverein im Vorstand.
2. An der Vorstandssitzung nehmen zusätzlich teil:
  - a) die Mitglieder der Prüfgruppe mit beratender Stimme.
  - b) der Leiter der Geschäftsstelle mit Rederecht
3. Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter unter Be-

kanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussentwürfe. Die Durchführung der Versammlung regelt die Geschäftsordnung, die durch den Vorstand zu beschließen ist.

4. Der Vorstand entscheidet über alle Grundsatzfragen des Regionalverbandes, soweit sie nicht von der Delegiertenversammlung oder vom geschäftsführenden Vorstand zu entscheiden sind.
5. Der Vorstand kann Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes von ihrer Funktion beurlauben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben der Hand.
7. Den Versammlungsleiter bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

Aufgaben des Vorstandes:

- a) Bestätigung des Jahrestätigkeitsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes und Erteilung von Aufträgen an den geschäftsführenden Vorstand,
  - b) Bestätigung des Haushaltsplanes und der Jahresabschlussrechnung des Regionalverbandes,
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Prüfgruppe und Bestätigung von Maßnahmen, die sich aus der Berichterstattung ergeben,
  - d) Bestätigung der Finanzordnung,
  - e) Bestätigung und Änderung der Rahmengenartenordnung und Bauordnung,
  - f) Bestätigung und Änderung der Auszeichnungsordnung,
  - g) Behandlung von Einsprüchen und Widersprüchen zur Nichtaufnahme von Vereinen und zum Ausschluss von Vereinen,
  - h) Kooptierung von Mitgliedern des gV oder der Prüfgruppe bei Ausfall bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Die kooptierten Mitglieder dürfen keine Funktion im Sinne des § 7, Abs. 1. ausüben.
  - i) Festlegung der Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten der Geschäftsstelle.
8. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
  9. Die Sitzungen werden auf Tonträger aufgezeichnet. Über die Vorstandssitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die innerhalb von 4 Wochen den Vorstandsmitgliedern zuzustellen sind. Außerdem ist der Ablauf zu protokollieren. Eine Protokollniederschrift ist in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes für mindestens 10 Jahre zu hinterlegen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden des Regionalverbandes und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

### **§ 7 Geschäftsführender Vorstand**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören mindestens 3 Mitglieder, jedoch höchstens 7 Mitglieder an. In der konstituierenden Sitzung werden der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sowie die anderen Funktionen gewählt.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB können sein:
  - der Vorsitzende,
  - der 1. Stellvertreter,
  - der 2. Stellvertreter und
  - der Finanz- und Vermögensverwalter.Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung wird jeweils durch zwei gesetzliche Vertreter gemeinsam ausgeübt, wobei immer der Vorsitzende oder ein Stellvertreter mitwirken muss. Weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie Mitarbeitern der Geschäftsstelle kann gesonderte Vertretungsvollmacht erteilt werden.
3. Der Vorsitzende des Regionalverbandes ist gleichzeitig Vorsitzender des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können folgende Aufgabenbereiche übernehmen:
  - a) Rechtsfragen
  - b) Fachberatung
  - c) Öffentlichkeitsarbeit
  - d) Natur- und Umweltschutz
  - e) Koordinator für die Mitgliederarbeit
4. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt neben den ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben die Richtlinien der Geschäftsführung und tritt monatlich zusammen. Von jeder Sitzung wird ein Beschlussprotokoll und ein Tonträger gefertigt. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes bereitzustellen. Einwände zum Protokoll sind bis zur folgenden Sitzung vorzubringen.
5. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet sie. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

6. Aufgabenbereiche des geschäftsführenden Vorstandes
  - Wahl der gesetzlichen Vertreter sowie der andern Funktionen aus den gewählten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Regionalverbandes zwischen den Beratungen des Vorstandes,
  - Entgegennahme und Bestätigung von Maßnahmen, die sich aus der Arbeit der Geschäftsstelle ableiten,
  - die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - den Austritt von Mitgliedern,
  - den Abschluss, Änderung und Kündigung von Zwischenpachtverträgen mit Eigentümern, Kleingärtnervereinen sowie Kleingartenpachtverträgen mit Einzelpächtern.
  - die Organisation und Durchführung der in § 2 Absatz 4 festgeschriebenen Aufgaben des Regionalverbandes,
  - Beratung zur Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter,
  - die Festlegung der Vergütung der hauptamtlichen Mitarbeiter,
  - Auszeichnungen,
  - An- und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
  - Kontrolle der Erarbeitung des Jahresfinanzplanes und des Jahresabschlussberichtes für Finanzen.
7. Der Regionalverband unterhält eine Geschäftsstelle, die dem Vorsitzenden unterstellt ist.
8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihnen kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung. Weitere Erstattungen von Aufwendungen wie Reisekosten regelt die Finanzordnung. Beschäftigte im Regionalverband außer geringfügig Beschäftigte erhalten keine Aufwandsentschädigung.
9. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der geschäftsführende Vorstand ständige oder zeitweilige Beiräte berufen, die sich aus Mitgliedern der Kleingärtnervereine oder Personen mit spezifischen Fachkenntnissen zusammensetzen.
10. Der geschäftsführende Vorstand haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
11. Mitglied im geschäftsführenden Vorstand kann nicht werden, wer in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Regionalverband steht.
12. Tritt der geschäftsführende Vorstand geschlossen zurück, bleibt er bis zu einer Neuwahl durch die Delegiertenversammlung amtierend tätig.
13. Scheiden einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus kann der Vorstand andere Gartenfreunde kooptieren.

### **§ 8 Prüfgruppe**

1. Die Prüfgruppe besteht aus 3 – 5 Mitgliedern, die nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein dürfen.
2. Die Mitglieder der Prüfgruppe wählen den Vorsitzenden der Prüfgruppe.
3. Die Prüfgruppe unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand sowie den geschäftsführenden Vorstand.
4. Der Prüfgruppe obliegt die Rechnungsprüfung, die finanzielle Prüfung und die Prüfung des materiellen Vermögens des Verbandes. Sie übt im Auftrage der Delegiertenversammlung eine Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand und dem geschäftsführenden Vorstand zur Einhaltung der Satzung aus. Sie ist gegenüber dem Vorstand und dem geschäftsführenden Vorstand nicht weisungsberechtigt, sondern hat empfehlenden Charakter.
5. Die Arbeit der Prüfgruppe regelt sich nach einer von der Delegiertenversammlung bestätigten Prüfungsordnung.
6. Die Mitglieder der Prüfgruppe haben das Recht der Teilnahme an den Beratungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes.
7. Die Prüfgruppe berichtet mindestens einmal jährlich dem Vorstand und ist der Delegiertenversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
8. Die Mitglieder der Prüfgruppe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann ihnen eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung. Weitere Erstattungen von Aufwendungen wie Reisekosten regelt die Finanzordnung.
9. Tritt die Prüfgruppe geschlossen zurück, bleibt sie bis zu einer Neuwahl durch die Delegiertenversammlung amtierend tätig.

10. Scheiden einzelne Mitglieder aus der Prüfgruppe aus, kann der Vorstand andere Gartenfreunde kooptieren

### **§ 9 Finanz- und Rechnungswesen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Grundlage ist die vom Vorstand erlassene Ordnung über das Finanz- und Rechnungswesen (Finanzordnung).
2. Jährlich ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Regionalverband finanziert sich aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen und Umlagen der Mitgliedsvereine,
  - b) Pachteinnahmen,
  - c) Verwaltungsentgelt als Generalpächter,
  - d) Einnahmen aus Veranstaltungen,
  - e) Zuwendungen, Spenden und Stiftungen.
  - f) Einnahmen aus Werbung.
  - g) Einnahmen aus Dienstleistungen
4. Beiträge und die Verwaltungsentgelte werden am 1. Februar, die Pacht am 1. April nach Rechnungslegung jährlich für das laufende Kalenderjahr fällig.
5. Die Finanzen sind durch den Finanz- und Vermögensverwalter unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage des jährlichen Haushaltsplanes und der Finanzordnung zu verwalten.
6. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist ein schriftlicher Finanzbericht dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
7. Der Regionalverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Der Regionalverband haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen.

### **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Regionalverbandes erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, die als Tagesordnung: „Auflösung des Regionalverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e.V.“ festlegt.
2. Für den Beschluss der Auflösung des Regionalverbandes ist mindestens eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Delegierten des Regionalverbandes erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Regionalverbandes an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Kleingärtnerei.
4. Das Restvermögen wird nach Ablauf eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung an die Berechtigten übergeben.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung soll eine dem Willen des Verbandes und den gesetzlichen Bestimmungen nach entsprechende Regel wirksam werden.
3. Die Neufassung der Satzung wurde am 18.10.2014 von der Delegiertenversammlung des Regionalverbandes beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez. ...  
Vorsitzender

gez. ...  
1. Stellvertreter des Vorsitzenden